

Satzung Pupplay Germany

Stand 29.02.2020

§1: Name, Sitz und Eintrag ins Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „PupPlay Germany“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), im Nachfolgenden „PupPlay Germany“ genannt.
- (2) Der Verein „PupPlay Germany e.V.“ ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Der Sitz des „PupPlay Germany“ ist 13051 Berlin
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Vereinszweck

- (1) Der Verein „PupPlay Germany“ hat zum Ziel die Freundschaft, die Kommunikation und den Zusammenhalt der Menschen nachhaltig zu fördern, die sich dem „PupPlay“ oder allgemein dem „PetPlay“ zugehörig fühlen.
- (2) Der Verein soll langfristig durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsveranstaltungen, Workshops und Fortbildungen die Akzeptanz von PetPlay und Pup-Play in der Gesellschaft erhöhen.
- (3) Der Verein „PupPlay Germany“ betreibt Ansprechstellen. Er klärt mit Werbematerialien, internen und öffentlichen Veranstaltungen, internen und öffentlichen Treffen die Gesellschaft über PupPlay und PetPlay auf. Das Zusammenhaltsgefüge mit allen Gesellschaftsschichten in Deutschland und in anderen Staaten soll verbessert werden.
- (4) Der Verein arbeitet mit anderen Interessengemeinschaften mit ähnlicher Zielsetzung zusammen und kann mit diesen Kooperationen bilden.
- (5) Der Verein verfolgt den Grundsatz der Achtung der Menschenwürde und verurteilt Ausgrenzung, Diskriminierung jeglicher Art, Rassismus und Extremismus und versucht dem entgegenzuwirken.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral und offen für alle Menschen gleich jeglichen Geschlechts, jeglicher Konfession, jeglicher Kultur, Nationalität oder sexuellen Orientierung.
- (7) Der Verein „PupPlay Germany“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Absatz 2, Punkte 3, 4, 18 und 21 der Abgabenordnung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins und Zuwendungen an diesen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3: Mitgliedschaft

(1) Natürliche Personen, die das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können Mitglieder werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Vorstand zu richten. Für die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Quartals zulässig.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben. Erscheint das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung und hat es auch keine schriftliche Stellungnahme eingereicht, hat dies keine aufschiebende Wirkung auf das Ausschlussverfahren.

(7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist. Dabei hat zwischen dem ersten und den zweiten Schreiben ein zeitlicher Abstand von mindestens einem Monat zu liegen. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das die Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft enthalten muss, ein Monat vergangen ist. Die Streichung des Mitgliedes ist diesem schriftlich, mit Begründung durch den Vorstand mitzuteilen.

§4: Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gehalten

a. diese Satzung und die ergänzenden Bestimmungen anzuerkennen,

- b. die Tätigkeiten des Vereins durch rege Versammlungs- und Veranstaltungsteilnahme sowie Mitarbeit aktiv zu fördern,
- c. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unaufgefordert und pünktlich nachzukommen.

§5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Mail oder Briefsendung zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn Sie an die letzte dem Verein bekannte Mail- oder Postadresse gesandt wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheid der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
b. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall hat die Einberufung binnen eines Monats zu erfolgen.

§7: Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Politik des Vereins fest. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands.
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfende.
- c) Wahl der Wahlleitung bei einer Vorstandswahl

- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Finanzier und der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Beschlussfassung des Haushaltsplanes.
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- h) Die Festlegung von Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder.
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme, die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstands.
- l) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (BO) von „PupPlay Germany“.

§8: Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem/r Versammlungsleitenden geleitet. Diese/r ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (3) Das Protokoll wird von einem/eine Protokollführer/-in geführt. Dieser wird von dem/der Mitgliederversammlung gewählt. Das Versammlungsprotokoll ist zumindest im Original von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen und spätestens drei Monate nach der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (7) Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§9: Die Stimmvertretung zur Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder werden durch Stimmvertreter/-innen vertreten, die namentlich und schriftlich legitimiert sein müssen, soweit sie nicht satzungsgemäß zur Vertretung ihrer Körperschaft befugt sind. Ein Stimmrechtsvertreter/-in kann ein

ordentliches Mitglied vertreten. Darüber hinaus ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts unzulässig.

(2)

§10: Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins, im Sinne von § 26 BGB, besteht aus a) dem/der Vorsitzenden,

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem/der Finanziers/-in,

d) 4. Vorstandsmitglied,

e) 5. Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung nach §10 (1) d) und e) der in den Vorstand gewählten Mitglieder bestimmen diese selbst.

(3) Der Vorstand besteht aus 5 Personen gem. §10 (1) a-e. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(4) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gem. §10 (1) a-e vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber „PupPlay Germany“ abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder gem. §10 a-c sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(6) Die Vorstandsmitglieder gemäß §10 (1) d-e sind nicht vertretungsberechtigt.

(7) Verträge oder Zahlungsanweisungen sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern gem. §10 (1) a-c zu zeichnen. (doppelte Unterschrift)

(8) Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Bis dahin kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen. Grundsätzlich ist jedoch die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person unzulässig. Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Minderjährige Mitglieder sind nicht wählbar.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung

c) Durchführung von mindestens einer Vorstandssitzung im Jahr

d) Führung einer Vereins-Chronik

(10) Die Einzelheiten der Verwaltungs- und Geschäftsführung bzw. der Aufgabenerfüllung, insbesondere die damit verbundenen Rechte und Pflichten, sind durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung (GO) schriftlich festzulegen. Dies umfasst ebenfalls den Aufgabenbereich der Regionalverantwortlichen gemäß §12.

(11) Die Einzelheiten zur Beitragszahlung sind durch den Vorstand in der Beitragsordnung (BO) festzuhalten. Die Beitragsordnung umfasst u.a. Festlegungen zu:

a) Höhe der Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern.

b) Zahlungsziele von Mitgliedsbeiträgen

c) Art und Weise der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und der Durchführung von Mahnverfahren.

(12) Der Vorstand haftet für die ihm übertragenen Obliegenheiten nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§11 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung.

(3) Zu Beginn einer Wahl sind mindestens zwei Wahlleiter/-innen zu wählen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §10 (1) a-c erfolgt in Einzelwahlverfahren.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §10 (1) d und e erfolgt in Form einer Listenwahl. Jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied wird auf die Wahlliste gesetzt. Jedes wahlberechtigtes Mitglied kann in der Gesamtheit höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Jedes zur Wahl vorgeschlagene Mitglied kann nur eine Einzelstimme von einem wahlberechtigtem Mitglied erhalten. Gewählt sind diejenigen Kandidaten/-innen, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(6) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl anzusetzen.

§12: Regionalverantwortliche / Beauftragte

(1) Die Regionalverantwortlichen und deren Stellvertretenden sowie die Beauftragten sind ordentliche Mitglieder des Vereins und werden durch den Vorstand eingesetzt und berufen.

(2) Die Regionalverantwortlichen und deren Stellvertretenden sowie die Beauftragten sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Die Regionalverantwortlichen und deren Stellvertretende nehmen Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung (GO) des Vereins wahr.

(4) Die Regionalverantwortlichen und deren Stellvertretende, als auch die Beauftragten haben das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(5) Die Regionalverantwortlichen und deren Stellvertretende, als auch die Beauftragten gründen und bilden keine eigenständigen Vereine.

§13: Kassenprüfer/-innen

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Kassenprüfende erstatten Ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

(3) Kassenprüfende unterliegen keinerlei Weisung durch den Vorstand.

(4) Eine Wiederwahl der Kassenprüfende ist möglich.

(5) Kassenprüfende dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(6) Die Kassenprüfende haben die Aufgabe, alle Belege, Bücher und die Mittelaufwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

(7) Sie haben das Recht jederzeit eine Prüfung bzw. Zwischenprüfung vorzunehmen.

(8) Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand veranlassten Ausgaben. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfende die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§14: Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) § 276, Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§15: Datenschutz für Mitglieder

(1) Einblick in das gesamte Mitgliederverzeichnis ist nur Mitgliedern des Vorstandes des Vereins zu gewähren.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins verpflichten sich mit Anerkennung dieser Satzung zur Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Es ist verboten, Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis Außenstehende weiterzugeben.

(4) Rechtsanwälte, die die Interessen des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit notwendig ist, durch den Vorstand zur Einsicht ermächtigt werden.

§16: Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsche Aidshilfe e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.